

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Stand der Beratungen in den nationalen Parlamenten zum Vertragsentwurf zur Gründung der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Vertrages zur Gründung der Europäischen Union, den es am 14. Februar 1984 angenommen hat¹⁾,
 - unter Hinweis auf die diesen Vertragsentwurf begleitende sowie die ihn vorbereitenden Entschließungen vom 6. Juli 1982 und vom 14. September 1983²⁾,
 - in Kenntnis der bislang in den nationalen Parlamenten vorgelegten Dokumente und verabschiedeten Entschließungen,
 - unter Hinweis auf die Kontakte, die zwischen den Delegationen seines Institutionellen Ausschusses und den Parlamenten der Mitgliedstaaten stattgefunden haben,
 - in Kenntnis des Berichts von Herrn Croux im Namen des Institutionellen Ausschusses über die Haltung des Europäischen Parlaments gegenüber den die Europäische Union betreffenden Arbeiten des Europäischen Rates (Dok. A 2-17/85),
 - in Kenntnis des Zwischenberichts des Institutionellen Ausschusses (Dok. A 2-16/85) —
1. betont die Notwendigkeit einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und ihm selbst, um einen breitestmöglichen parlamentarischen Konsens in der gesamten Gemeinschaft über den Vertrag zur Gründung der Europäischen Union zu erzielen;

¹⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19. März 1984, S. 33

²⁾ ABl. Nr. C 77 vom 19. März 1984, S. 53; ABl. Nr. C 238 vom 13. September 1982, S. 25; ABl. Nr. C 277 vom 17. Oktober 1983, S. 95

2. unterstreicht seine Bereitschaft, alle geeigneten Kontakte und Treffen mit den nationalen Parlamenten zu organisieren und jede andere dienliche Initiative zu ergreifen, um es ihm zu ermöglichen, die Haltungen und Standpunkte der nationalen Parlamente zu berücksichtigen;
3. fordert die nationalen Parlamente auf, ihre Arbeiten an dem Vertragsentwurf vom 14. Februar 1984 fortzusetzen, und zwar sowohl um damit die Arbeiten der Regierungen zu beeinflussen und zu kontrollieren als auch um den Dialog mit dem Europäischen Parlament weiterzutreiben;
4. hofft, daß die nationalen Parlamente im Rahmen dieser Arbeiten so bald wie möglich ihre konkreten politischen Leitlinien betreffend den Vertragsentwurf des Europäischen Parlaments festlegen;
wünscht, daß auch die Parlamente Spaniens und Portugals bereits in diese Arbeit einbezogen werden;
5. stellt fest, daß die Parlamente der Mitgliedstaaten zahlreiche Kompetenzen an die Institutionen der Gemeinschaft abgegeben haben, die gegenwärtig fast alle vom Ministerrat ohne eine echte demokratische parlamentarische Mitbestimmung auf nationaler oder europäischer Ebene wahrgenommen werden;
stellt fest, daß der Vertragsentwurf vorsieht, das Europäische Parlament in Zukunft an der Wahrnehmung dieser Kompetenzen zu beteiligen und damit die Grundprinzipien der Demokratie in der Europäischen Gemeinschaft zur Geltung zu bringen;
6. beauftragt seinen Institutionellen Ausschuß, gegebenenfalls Zwischenberichte über den Stand der Arbeiten betreffend den Vertragsentwurf zur Gründung der Europäischen Union in den nationalen Parlamenten vorzulegen; weist darauf hin, daß der Entwurf des Europäischen Parlaments die Verwirklichung des Ziels der Europäischen Union bedeutet, die bereits in der Erklärung des Gipfeltreffens vom Oktober 1972 angekündigt, in der Feierlichen Deklaration von Stuttgart wieder aufgegriffen und im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für institutionelle Fragen (Dooge-Ausschuß) bestätigt wurde;
7. beauftragt seinen Präsidenten, die vorliegende Entschließung und den dazugehörigen Zwischenbericht den nationalen Parlamenten, den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.